

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2013/29

Xanten, 04.09.2013

27. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2013	2 - 3
Satzung vom 31.07.2013 als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke der Sonsbecker Straße von der Heinrich-Lensing-Straße bis zum Schwarzen Weg	4
Satzung vom 01.08.2013 als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke der Sonsbecker Straße vom Schwarzen Weg bis zur Straße Trajanring	5

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Wahlbekanntmachung

1. Am Datum (TT.MM.JJJJ) findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
 Uhrzeit bis Uhrzeit



2. ~~Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden:~~
 Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in eingerichtet.

Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind:

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Gemeinde ist in folgende	<input type="text" value="16"/> Anzahl	Wahlbezirke eingeteilt:
Wahlbezirk			Wahlraum
1.	1	Birten	Feuerwehrgerätehaus Birten, Gindericher Straße 1
2.	2/1	Xanten/Birten	Grundschule Birten, Römerstraße 14
	2/2	Xanten/Birten	Schießsportanlage Fürstenberg, Fürstenberg 9 a
3.	3	Xanten	Haus der Begegnung, Karthaus 12
4.	4	Xanten	St. Elisabeth-Haus, Helenastraße 2 a
5.	5	Xanten	Grundschule Lüttingen, Pantaleonstraße 13
6.	6	Xanten	Engelbert-Humperdinck-Förderzentrum, Johannes-Janssen-Straße 11
7.	7	Xanten	Ev. Altenzentrum, Poststraße 11 - 15
8.	8	Xanten	Sparkasse Hochbruch, Heinrich-Lensing-Straße 56 - 58
9.	9	Xanten	Gemeinschafts-Grundschule Xanten, Sonsbecker Straße 1
10.	10	Lüttingen	Grundschule Lüttingen, Pantaleonstraße 13
11.	11	Lüttingen	Grundschule Lüttingen, Pantaleonstraße 13
12.	12	Wardt	Vereinsheim DJK Wardt, Hohe Straße 12
13.	13	Vynen	Grundschule Vynen, Hauptstraße 18 a
14.	14/1	Vynen/Obermörmtter	Jugendheim Obermörmtter, Kirchend 136
	14/2	Vynen/Obermörmtter	Grundschule Vynen, Hauptstraße 18 a
15.	15	Marienbaum	Grundschule Marienbaum, Emil-Underberg-Straße 25
16.	16/1	Marienbaum/Mörmtter/Willich/Ursel	Schießstand Marienbaum, Klosterstraße 5
	16/2	Marienbaum/Mörmtter/Willich/Ursel	Reiterstübchen Emil Underberg sen. Reithalle, Dorsewald 7

Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung und elektronische Speicherung nur mit Genehmigung

Form-Solutions E-Mail: info@form-solutions.de www.form-solutions.de Artikel-Nr. 086320

2. Wahlbezirk	Wahlraum
17.	
18.	
19.	
20.	

Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind:

Die Gemeinde ist in allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
(Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom bis übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um in zusammen.

- 3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
 Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- 6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Xanten, den 04.09.2013	Die Gemeindebehörde (Unterschrift) Stadt Xanten, Der Bürgermeister i.A. Fuß, Fachbereichsleiter
--------------------------------------	---

Farm

S a t z u n g v o m 31.07.2013

als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke der Sonsbecker Straße von der Heinrich-Lensing-Straße bis zum Schwarzen Weg

Aufgrund § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der gültigen Fassung und der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010, sowie der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – SGV. NW. 2023 -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NW. 2011, S. 685), hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung am 01.10.2012 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Teilstrecke der Sonsbecker Straße der Heinrich-Lensing-Straße bis zum Schwarzen Weg bildet einen selbständigen Abrechnungsabschnitt.

§ 2

Bei der in § 1 genannten Teilstrecke der Sonsbecker Straße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 31.07.2013

Strunk

Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

S a t z u n g vom 01.08.2013

als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke der Sonsbecker Straße vom Schwarzen Weg bis zur Straße Trajanring

Aufgrund § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der gültigen Fassung und der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010, sowie der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – SGV. NW. 2023 -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NW. 2011, S. 685), hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung am 01.10.2012 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Teilstrecke der Sonsbecker Straße vom Schwarzen Weg bis zur Straße Trajanring bildet einen selbständigen Abrechnungsabschnitt.

§ 2

Bei der in § 1 genannten Teilstrecke der Sonsbecker Straße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 01.08.2013

Strunk

Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten